

BStGer BB.2022.57 vom 10. Mai 2022

Bundesstrafgericht, 2022-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.57

FR: TPF BB.2022.57 du 10 mai 2022

IT: TPF BB.2022.57 del 10 maggio 2022

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wurde rechtzeitig erhoben. Angesichts des Verfahrensaus- ganges können die weiteren Eintretensvoraussetzungen offen bleiben.

E. 2.1

Die kantonalen Strafbehörden verfolgen und beurteilen die Straftaten des Bundesrechts; vorbehalten bleiben die gesetzlichen Ausnahmen (Art. 22 StPO). Eine Staatsanwaltschaft eröffnet eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröff- nung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Straf- befehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO).

E. 2.2

Soweit der BA Straftaten in ihrer Zuständigkeit angezeigt wurden, hat sie die Strafanzeige nicht an die Hand genommen, da der Beschwerdeführer nicht konkret strafbare Handlungen schilderte. Der Beschwerdeführer empfindet das Vorgehen und den Umgangston des Zolls als unangemessen. Auch wenn ein effizienteres Vorgehen des Zolls möglich gewesen sein könnte oder wenn der Zoll zu einer Veranlagung gelangt, welche der Beschwerde- führer ablehnt, so erfüllt das Geschilderte doch keinen Straftatbestand. Feh- len so Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung in der Zuständigkeit der BA, hat sie die Strafanzeige zurecht nicht an die Hand genommen. Die Be- schwerde ist damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichts- kosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten,

- 4 -

Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.